

b) insofern der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, die Unterschriften von zwei Directoren oder von einem Director und einem Procuristen, oder endlich von zwei Procuristen hinzugefügt sind.

Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, auch einzelnen Mitgliedern des Vorstandes die Befugniss zu ertheilen, die Gesellschaft allein zu vertreten und die Firma allein zu zeichnen.

#### § 11.

Der Aufsichtsrath kann aus seiner Mitte Mitglieder in den Vorstand vorübergehend und für die Dauer von längstens sechs Monaten abordnen.

In solchem Falle treten dieselben aber als Aufsichtsrathsmitglieder so lange ausser Thätigkeit, als sie dem Vorstand angehören.

#### § 12.

Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihrem Amtsantritte, und zwar jeder für sich, mindestens zehn Actien der Gesellschaft als Sicherheit bei dem Aufsichtsrathe zu hinterlegen.

#### § 13.

Der Vorstand ernennt und entlässt alle Beamten der Gesellschaft und stellt deren Besoldung fest.

Jedoch ist die Genehmigung des Aufsichtsrathes in allen Fällen erforderlich, wenn dergleichen Anstellungen für länger als Jahresfrist oder mit einem Gehalt von mehr als 6000 Reichsmark erfolgen oder solche Anstellungen wieder aufgehoben werden sollen.

Ruhegehälter dürfen nur unter Zustimmung der General-Versammlung gewährt werden.

### B. Aufsichtsrath.

#### § 14.

Der Aufsichtsrath besteht aus mindestens 7 und höchstens 12 Mitgliedern. Die General-Versammlung bestimmt hiernach die Zahl und vollzieht die Wahl der Aufsichtsrathsmitglieder.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes scheiden jedesmal mit Beendigung der ordentlichen General-Versammlung in möglichst gleicher Anzahl so viel aus, dass die Amts dauer des einzelnen Mitgliedes spätestens mit der vierten ordentlichen General-Versammlung nach seiner Wahl ein Ende erreicht.

Ueber die Reihenfolge des Austritts entscheidet das Dienstalter, im Zweifelsfalle das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes muss für die Zeit seiner Amts dauer 15 000 Mark in Actien der Gesellschaft bei dem Vorstande derselben hinterlegen.

Scheidet ein Mitglied aus, so bilden die übrigen Mitglieder bis zur nächsten General-Versammlung den Aufsichtsrath. Die Ersatzwahl für das ausgeschiedene Mitglied vollzieht die nächste General-Versammlung, welche letztere dazu sofort zu berufen ist, wenn die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von drei Mitgliedern nicht mehr vorhanden ist. Das zur Wiederbesetzung einer offenen Stelle gewählte Mitglied fungirt nur für die Zeit der Amts dauer des Mitgliedes, an dessen Stelle die Ersatzwahl geschehen ist.

#### § 15.

Der Aufsichtsrath wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Aufsichtsrathes beizuwöhnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

Der Aufsichtsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Die Einberufung desselben **muss** erfolgen, wenn drei Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe des zu berathenden Gegenstandes dieses beantragen.